Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang

Nr. 04

Donnerstag, 22. Januar 2015

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

26.01.2015, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Wald

Paritätische Begegnungsstätte, Weyerstraße 245

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

- 1. Befangenheitserklärungen
- 2. Protokoll über die 3. Sitzung der Bezirksvertretung Wald am 03.11.2014
- 3. Protokoll über die 4. Sitzung der Bezirksvertretung Wald am 01.12.2014
- 4. Freie Budgetmittel 2015
- 5. Querungshilfe vor Feuerwehrneubau
- Bauleitplanung Carl-Ruß-Straße
 Information über das Ergebnis der frühzeitigen
 Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des
 Bebauungsplanes W 528 sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
 (BauGB) des Entwurfes zum Bebauungsplanes W 528, beide für das Gebiet der ehemaligen Mulchanlage
 Demmeltrath, Carl-Ruß-Straße (Beschluss 2)
 Stadtbezirk Wald
- Bauleitplanung Liebermannstraße/Dültgenstaler Straße Information über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes W 320 sowie Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes W 320, beide für das Gebiet nördlich der Ernst-Barlach-Straße und östlich der Raffaelstraße (Beschluss 3)
 - Stadtbezirk Wald -
- 8. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

- 1. Befangenheitserklärungen
- 2. Protokoll über die 4. Sitzung der Bezirksvertretung Wald am 01.12.2014
- Auslegung der Denkmalbereichsatzung für den Walder Rundling
- 4. Verschiedenes

26.01.2015, 17:00 Uhr

Jugendhilfeausschuss

Theater und Konzerthaus – Kleiner Konzertsaal (ehemals Kammermusiksaal)

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

- Befangenheitserklärungen
- 2. Protokoll über die Sitzung des JHA am 24. 11.2014
- 3. Bericht aus dem Jugendstadtrat
- 4. Jahresabschluss des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2013
- 5. Wirtschaftsplan für den Zweckverband Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2015
- 6. Neues Übergangssystem Schule/Beruf NRW "kein Abschluss ohne Anschluss (kAoA)"
 - Sachstandsbericht -
- 7. Weiterführung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)
- 8. Fortschreibung des 2. Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Solingen 2014 2019
- 9. Leitlinien der Jugendhilfeplanung
- 10. Richtlinien für die öffentlich finanzierte Förderung der Kindertagespflege in Solingen

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

- 11. plusKITA
 - Vergabe von Fördermitteln des Landes auf der Grundlage von §16a und § 21a KiBiz
- 12. Zusätzlicher Sprachförderbedarf Vergabe von Fördermitteln des Landes auf der Grundlage von § 16b und § 21b KiBiz
- 13. Prävention ausbauen Angebote für politische Bildung verbessern
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen offene Liste vom 07.01.2015
- 14. Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
 - hier: Felix Kids Club Christen in Aktion pro Solingen (CIA)
- 15. Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
 - hier: Stiftung zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Familien
- 16. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

- 1. Befangenheitserklärungen
- 2. Protokoll über die Sitzung des JHA am 24.11.2014
- 3. Verschiedenes

27.01.2015, 17:00 Uhr

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Geschwister-Scholl-Gesamtschule, Querstraße 42, 42699 Solingen – Aula

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

- 1. Befangenheitserklärungen
- 2. Protokoll über die 3. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 02.12.2014
- 3. Jahresabschluss des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2013
- 4. Wirtschaftsplan für den Zweckverband Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2015
- 5. Prävention ausbauen Angebote für politische Bildung verbessern
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen offene Liste vom 07.01.2015
- 6. Ausbau der Friedrich-Albert-Lange-Schule Vorstellung der Planung
- Schulentwicklung/Schulorganisation
 Erweiterung der Pestalozzischule um den Förderschwerpunkt
 - Soziale und Emotionale Entwicklung in der Sekundarstufe I
- 8. Weiterführung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)
- Gemeinsames Lernen Verfahren zur Anmeldung von Schülerinnen und Schülern
- 10. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

- 1. Befangenheitserklärungen
- 2. Protokoll über die 3. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 02.12.2014
- 8. Verschiedenes

27.01.2015, 17:00 Uhr

Beteiligungsausschuss

Theater und Konzerthaus – Theaterlounge

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

- 1. Befangenheitserklärungen
- 2. Protokoll über die 03. Sitzung des Beteiligungsausschusses am 02.12.2014
- 3. Protokoll über die Fortsetzung der 03. Sitzung des Beteiligungsausschusses am 11.12.2014
- 4. Beteiligungsbericht 2013 der Stadt Solingen
- 5. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

- 1. Befangenheitserklärungen
- 2. Protokoll über die gemeinsame Sitzung des Beteiligungsausschusses und des ASGWSB am 02.12.2014
- 3. Protokoll über die 03. Sitzung des Beteiligungsausschusses am 02.12.2014
- 4. Protokoll über die Fortsetzung der 03. Sitzung des Beteiligungsausschusses am 11.12.2014
- Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Kunstmuseum Solingen Betriebsgesellschaft mbH
- Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Städtisches Klinikum Solingen gemeinnützige GmbH
- 7. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der EDL Solingen GmbH
- 8. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH
- 9. Verschiedenes

27.01.2015, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Gräfrath

Kunstmuseum Solingen, Wuppertaler Str. 160 – Ratssaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

- 1. Befangenheitserklärungen
- 2. Protokoll über die 03. Sitzung am 28.10.2014 nichtöffentlicher Teil
- 3. Protokoll über die 04. Sitzung am 09.12.2014
- 4. Vorstellung der Planung zur Umgestaltung der Mehrbettzimmer in Einzelzimmer im Eugen-Maurer-Haus
- 5. Verkehrssituation im Bereich "Heiliger Born"- Schreiben des Verbandes Wohneigentum vom 18.11.2014 -
- 6. Wildwechsel am Roggenkamp
 - Zwischenbericht -

- 7. Beschlusskontrolle Stand August 2014
 - Fortsetzung der Beratung -
- 8. Verschiedenes

28.01.2015, 10:15 Uhr

Seniorenbeirat

Gerhard-Berting-Haus, Altenhofer Straße 124 – Saal

Vor der Sitzung findet ab 09:30 Uhr ein geführter Rundgang durch das Gerhard-Berting-Haus statt. Treffpunkt dafür ist der (neue) Haupteingang.

.....

Tagesordnung - öffentlich -

Beantwortung von Anfragen

- Erläuterungen zum Neubaukonzept Gerhard-Berting-Haus
- 2. Protokoll der 06. Sitzung des Seniorenbeirats am 26.11.2014
- 3. Aktuelles
- 4. Ampelschaltungen in Solingen, Vortrag und Diskussion

••••••

- 5. Veranstaltungsprogramm des Seniorenbüros 2015
- 6. Berichte aus den Ausschüssen und Gremien
- 7. Verschiedenes

29.01.2015, 16:15 Uhr

Bezirksvertretung Burg/Höhscheid

Hauptschule Höhscheid, Kanalstraße 20, Neubau – Erdgeschoss, Konferenzraum O 67a

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

- 1. Befangenheitserklärungen
- 2. Protokoll über die 3. Sitzung der Bezirksvertretung Burg/Höhscheid am 23.10.2014
- 3. Protokoll über die 4. Sitzung der Bezirksvertretung Burg/Höhscheid am 20.11.2014
- 4. Linksabbiegersituation im Bereich Neuenhofer Straße/ Grünewalder Straße
 - Mündlicher Sachstandsbericht
- 5. Parksituation Mittelhöhscheid Mündlicher Sachstandsbericht
- Bauleitplanung Katternberger Straße/Grundstraße Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes H 633 für das Gebiet nordwestlich der Katternberger Straße, östlich der Grundstraße und südwestlich der Bundesbahnstrecke Solingen-Ohligs/ Remscheid (Beschluss 1)
 - Stadtbezirk Burg/Höhscheid-
- 7. Verschiedenes

29.01.2015, 17:00 Uhr

Finanzausschuss

Theater und Konzerthaus – Kleiner Konzertsaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

- 1. Befangenheitserklärungen
- 2. Protokoll über die 3. Sitzung des Finanzausschusses am 08.12.2014
- 3. Beschaffungswesen der Stadt Solingen hier: mündlicher Bericht
- 4. Außerplanmäßige Mehrausgabe gemäß § 83 GO NRW
- 5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 4. Quartal im Jahr 2014
- Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

- 1. Befangenheitserklärungen
- 2. Protokoll über die 3. Sitzung des Finanzausschusses am 08.12.2014
- 3. Kommunale Anleihe "Städteanleihe No 2"
- 4. Verschiedenes

Die nachfolgende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Solingen und die nachfolgende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen werden hiermit erneut veröffentlicht. In den Amtsblättern Nr. 48 vom 27.11.2014 und Nr. 51 vom 18.12.2014 enthielten die Überschriften ein fehlerhaftes Datum.

BEKANNTMACHUNG

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Solingen vom 18.11.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 13.11.2014 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Solingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Solingen. Sie ist ein Zentrum für aktuelle Information, Kommunikation, außerschulische Leseförderung und Vermittlung von Medienkompetenz. Sie ermöglicht den Zugang zu Bildung und Kultur durch Angebote zur persönlichen und kulturellen Orientierung, zur Unterhaltung und der Alltags- und Lebensgestaltung.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts sowie dieser Benutzungsordnung gestattet.

(3) Durch die Benutzung kommt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Solingen - Stadtbibliothek- und den Kundinnen/Kunden zustande.

§ 2 Entgelte / Ausweispflicht

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek und die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Entgelte nach der Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen in der jeweils gültigen Fassung (kurz: Entgeltordnung) erhoben.
- (2) Die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Solingen nach den §§ 5,6,7 und 9 (Ausnahme Internetcafé) ist nur nach Vorlage eines von der Stadtbibliothek Solingen oder eines von den kooperierenden Bibliotheken Remscheid und Wuppertal ausgestellten gültigen Bibliotheks- oder Institutionsausweises für die jeweilige Bibliothek zulässig.

§ 3 Anmeldung natürlicher Personen/Bibliotheksausweis

- (1) Die Kundin/der Kunde ist zum Erhalt der Bibliotheksausweise a) d), f) und g) der Entgeltordnung verpflichtet, sich persönlich mit Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in der Stadtbibliothek Solingen anzumelden. Bei zweifelhafter oder fehlender Anschrift ist zusätzlich die Vorlage einer aktuellen amtlichen Meldebescheinigung erforderlich.
- (2) Minderjährige können Kundin/Kunde werden, wenn ihr(e) gesetzliche(r) Vertreter(in) zustimmt/zustimmen, die Anmeldung als gesetzliche(r) Vertreter(in) unterzeichnet/unterzeichnen, die Haftung für die sich aus dem Benutzungsverhältnis und der Benutzungsordnung ergebenen Pflichten übernimmt/übernehmen und bei der Anmeldung die unter (1) angegebenen Dokumente vorlegt/vorlegen.
- (3) Mit der Unterschrift unter die Anmeldung erkennt die Kundin/der Kunde bzw. die/der gesetzliche Vertreter(in) für die Minderjährige/den Minderjährigen die Benutzungs- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Nach Anmeldung und Entgeltentrichtung erhält die Kundin/der Kunde einen Bibliotheksausweis und auf Wunsch ein Exemplar der im Übrigen durch Aushang bekannt gemachten Benutzungs- und Entgeltordnung. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Solingen - Stadtbibliothek -.
- (5) Eine Änderung der Anschrift oder des Namens der Kundin/des Kunden ist der Stadt Solingen Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis kann auf Antrag gegen ein Entgelt ausgestellt werden.
- (7) Der Bibliotheksausweis ist dem Personal auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Bei einem Ausschluss von der Benutzung nach §§ 10 (5), 14 der Benutzungsordnung oder einem Hausverbot verliert der Bibliotheksausweis seine Gültigkeit und ist der Stadt Solingen - Stadtbibliothek - zurückzugeben.

(9) Die Stadt Solingen – Stadtbibliothek – ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) in der jeweils gültigen Fassung insbesondere zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt: Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer. E-Mail-Adresse jeweils der Kundin/des Kunden; bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

§ 4 Anmeldung von Juristischen Personen, Institutionen, Institutionen der Leseförderung, Behörden u.a./ Institutionsausweis

- (1) Juristische Personen wie Behörden, Institutionen, Anstalten, Verbände, Vereine, private Gesellschaften u.ä. bedürfen zur Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Solingen eines Bibliotheksausweises in Form eines Institutionsausweises (Buchstabe e) der Entgeltordnung).
- (2) Die juristischen Personen, Institutionen, Behörden, Anstalten, Verbände, Vereine, private Gesellschaften u.ä. sind jeweils verpflichtet, sich durch einen wirksam bevollmächtigten Vertreter oder durch ihren gesetzlichen Vertreter bei der Stadtbibliothek zum Erhalt des Institutionsausweises anzumelden. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen. Die Bezeichnung der juristischen Personen, Behörden, Institutionen, Anstalten, Verbände, Vereine, privaten Gesellschaften u.ä. einschließlich Anschrift, (gesetzlicher) Vertreter und deren Anschrift hat vollständig und richtig zu erfolgen. Die juristischen Personen, Behörden, Institutionen, Anstalten, Verbände, Vereine, privaten Gesellschaften u.ä. haben jeweils einen oder mehrere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu benennen, die für die juristische Person, Behörde, Institution, Anstalt, den Verband, Verein, die private Gesellschaft u.ä. die Bibliotheksnutzung wahrnimmt und zur Nutzung des Institutionsausweises berechtigt ist.
- (3) Der Institutionsausweis gilt für 12 Monate befristet. Er kann auf Antrag um weitere 12 Monate verlängert werden.
- (4) Der Institutionsausweis bleibt Eigentum der Stadt Solingen Stadtbibliothek -.
- (5) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung wird die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Solingen Stadtbibliothek- in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
- (6) Nach der Anmeldung erhält die juristische Person, Behörde, Institution, Anstalt, der Verband, Verein, die private Gesellschaft u.ä gegen Entgeltzahlung den Institutionsausweis. Dieser ist grundsätzlich nicht übertragbar. Bei Schulen, Kindertagesstätten und Institutionen der Leseförderung und Medienpädagogik ist die Übertragung des Institutionsausweises innerhalb der Einrichtung zulässig.

(7) Eine Änderung der Anschrift, des Namens oder des Vertreters der juristischen Person, Behörde, Institution, Anstalt, des Verbands, Vereins, der privaten Gesellschaft u.ä ist der Stadt Solingen - Stadtbibliothek - unverzüglich mitzuteilen. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis kann auf Antrag gegen ein Entgelt ausgestellt werden. Der Ausweis ist dem Personal auf Verlangen vorzulegen. Bei einem Ausschluss von der Benutzung nach §§ 14, 10 Ziffer 5 der Benutzungsordnung oder nach einem Hausverbot verliert der Institutionsausweis seine Gültigkeit und ist der Stadt Solingen - Stadtbibliothek - unverzüglich zurückzugeben.

§ 5

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung, Rückgabe

- (1) Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheks- oder Institutionsausweises. Das Ausleihen von Film- und Spielprogrammen ist gemäß § 14 JuSchG (Jugendschutzgesetz) an die FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH, Wiesbaden) und an die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle GmbH, Berlin) der entsprechenden Altersstufe gebunden. Kinder und Jugendliche können daher nur Medien ausleihen, die von der FSK bzw. USK für ihr Alter freigegeben sind.
- (2) Bücher, Hörbücher, Medienkisten und Klassensätze werden für die Dauer von 28 Tagen ausgeliehen. Für Zeitschriften, Karten und audio-visuelle Medien (außer Hörbüchern) gilt eine Leihfrist von 14 Tagen.
- (3) In begründeten Fällen ist die Stadt Solingen Stadtbibliothek - berechtigt, die Leihfrist zu verändern, zu verkürzen oder entliehene Medien jederzeit zurückzufordern. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (4) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und zu verbuchen. Diebstahl wird nach Maßgabe der Bibliotheksleitung zur Anzeige gebracht.
- (5) Die Stadt Solingen Stadtbibliothek ist berechtigt, die Ausleihe von Medien pro Kundin/Kunde auf eine bestimmte Anzahl zu begrenzen. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (6) Die Leihfrist Ausnahme Bestseller i. S. d. § 7 kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn die Medien nicht vorgemerkt sind. Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn eine Gesamtausleihzeit von der Dauer von drei Ausleihperioden erreicht ist. Bestimmte Medien können von einer Verlängerungsmöglichkeit ausgenommen sein. Für den rechtzeitigen Eingang des Verlängerungsantrages trägt die Kundin/ der Kunde die Beweispflicht.
- (7) Die ausgeliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist unaufgefordert zurückgegeben werden. Bei nicht fristgerechter Rückgabe werden von der Kundin/dem Kunden, unabhängig vom Zugang einer Mahnung, Mahnentgelte erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung. Bleibt eine schriftliche Mahnung erfolglos, werden drei Wochen nach Überschreiten der

- Leihfrist die entliehenen Medien und die fälligen Entgelte auf dem Rechtsweg geltend gemacht.
- (8) Die Kundin/der Kunde kann ausgeliehene Medien mit Ausnahme der Bestseller (§ 7) gegen ein Entgelt i. S. d. Entgeltordnung vormerken lassen.
- (9) Elektronische Dienstleistungen der Stadtbibliothek sind vielfach "Passwort" geschützt. Die Verantwortung für die Geheimhaltung des "Passwortes" liegt sowohl bei den Kundinnen und den Kunden als auch bei den/der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch unberechtigte Benutzung des "Passwortes" entstehen, es sei denn, der Stadt - Stadtbibliothek -, ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten.

§ 6 Fernleihe

Nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandene Medien werden auf Antrag der Kundin/des Kunden nach Möglichkeit über den auswärtigen Leihverkehr nach dem jeweils geltenden Recht der Leihverkehrsordnungen beschafft. Spezifische Ausleihbedingungen definiert die ausleihende Bibliothek. Für die Vermittlung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung. Darüber hinaus sind von der Kundin/dem Kunden die von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellten Gebühren zu entrichten.

§ 7 "Bestseller"-Angebot

- (1) Die Stadtbibliothek bietet über die Grundversorgung an entleihbaren Medien hinaus ein "Bestseller"Angebot zur Ausleihe gegen eine besondere Gebühr (näheres regelt die Entgeltordnung). Dieses Angebot erstreckt sich auf unterschiedliche Medienarten. Die mit dem Aufdruck "Bestseller" gekennzeichneten Medien können jeweils für eine Ausleihperiode entliehen werden. Eine Vormerkung oder Leihfristverlängerung ist beim "Bestseller"-Angebot nicht möglich.
- (2) Die Stadtbibliothek entscheidet in eigener Zuständigkeit darüber, welche Medien in das "Bestseller"-Angebot aufgenommen werden und wie lange sie entsprechend gekennzeichnet bleiben.

§ 8 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Jede Kundin/jeder Kunde ist verpflichtet, alle Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung, Veränderung oder Beschädigung zu schützen.
- (2) Die Kundin/der Kunde hat den Zustand der Medien vor der Entleihung auf Vollständigkeit und etwaige Schäden zu prüfen und diese der Stadtbibliothek anzuzeigen. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien einschließlich des Verpackungsmaterials sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für jeden Verlust bzw. jede Beschädigung ist die Kundin/der Kunde

bzw. der gesetzliche Vertreter nach den gesetzlichen Vorschriften schadensersatzpflichtig. Zum Schadensersatz zählen nicht nur der Preis des Buches oder anderer Medien und Beilagen, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek. Sollten die betreffenden Medien nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein, hat die Kundin/der Kunde die Kosten in Höhe des verlorenen oder beschädigten Mediums für eine inhaltlich adäquate Ersatzbeschaffung zu tragen. Die Stadtbibliothek definiert, welcher Ersatztitel beschafft werden soll.

- (4) Die Stadt Solingen Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen. Die Stadt Solingen Stadtbibliothek haftet insbesondere nicht für Schäden an Abspielgeräten, die durch die Benutzung von entliehenen Medien der Stadtbibliothek verursacht werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Stadt Solingen Stadtbibliothek -, ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
- (5) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch oder Verlust des Bibliotheksausweises/Institutionsausweises entstehen, haftet die rechtmäßige Ausweisinhaberin oder der rechtmäßige Ausweisinhaber bzw. der/die gesetzliche(n) Vertreter.
- (6) Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Kundin/des Kunden ist diese(r) von der Benutzung der Stadtbibliothek für die Dauer der Zeit der Ansteckungsgefahr ausgeschlossen. Entliehene Medien sind nach der Desinfektion, für die die Kundin/der Kunde verantwortlich ist, zurückzugeben. Die ordnungsgemäße Desinfektion ist vor Rückgabe der Medien nachzuweisen.
- (7) Die Kundin/der Kunde darf entliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden, wenn dies nicht ausdrücklich genehmigt ist. Sollten Dritte Forderungen nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, geltend machen, ist die jeweilige Kundin/der Kunde, bei Minderjährigen neben diesen zusätzlich auch die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter, verpflichtet, die Stadt Solingen hinsichtlich dieser Forderungen freizustellen.
- (8) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, die urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten und die Stadt Solingen - Stadtbibliothek - bei Forderungen Dritter wegen Verstoßes gegen diese Pflicht freizustellen.
- (9) Für eingebrachte Wertsachen, Geld und Kleidung wird keine Haftung übernommen, auch nicht bei Nutzung der Schließfächer.

§ 9

PC-Arbeitsplatz und Internet-Nutzung

(1) Die Kundin/der Kunde kann die öffentlichen PC-Arbeitsplätze in der gesamten Stadtbibliothek für eine Stunde kostenfrei benutzen, solange sie/er im Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises/Institutionsausweises ist. Danach können die PC-Arbeitsplätze gegen ein Entgelt in dem der Stadtbibliothek angeschlossenen Internetcafé benutzt werden (Näheres regelt

- die Entgeltordnung). Ein Anspruch auf einen freien PC-Arbeitsplatz besteht nicht.
- (2) Minderjährige ab 6 Jahren benötigen die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, Minderjährige unter 6 Jahren sind nicht zur Nutzung berechtigt.

§ 10

Nutzungsbedingungen/Internet

- (1) Kenntnisse zum selbständigen Arbeiten am PC und im Internet sind für die Nutzung Voraussetzung und auf Aufforderung der Stadtbibliothek nachzuweisen.
- (2) Bei der PC- und Internetnutzung, insbesondere dem Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. § 8 Ziffer 8 gilt entsprechend.
- (3) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, das Internet in rechtlich korrekter Weise zu nutzen. Insbesondere folgende Tatbestände sind verboten:
- Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen oder rassistischen Gedankenguts,
- Verbreitung von Pornographie im Netz, Abruf oder Besitz von Dokumenten mit Kinderpornographie,
- Ehrdelikte wie Beleidigungen und Verleumdungen,
- Ausspähen von Daten,
- unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten,
- Zugriff auf Internet-Angebote, die mit dem Jugendmedienschutz nicht zu vereinbaren sind; dies betrifft insbesondere pornographische, gewaltverherrlichende und verfassungsrechtlich bedenkliche Seiten,
- Downloads und die Verbreitung (Uploads) von urheberrechtlich geschütztem Material, insbesondere die Nutzung von Tauschbörsen (Peer-to-Peer-Netzwerke) und illegalen Download-Diensten.
- (4) Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Es darf nur der reservierte Zugang benutzt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.
- (5) Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen können zum Ausschluss von der Benutzung des Internets führen.

§ 11 Haftung bei PC- und Internetnutzung

- (1) Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadt Solingen Stadtbibliothek keine Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der Kundin/des Kunden, die diese(r) eigenständig im Internet freigibt, es sei denn ihr, ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten.
- (2) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der technischen Ausstattung. Für die auf Grund von Netzbelastungen entstehenden Wartezeiten übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.

- (4) Die Kundin/der Kunde haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Nutzungsbedingungen im Internet entstehenden Schäden. Die Stadt Solingen ist hinsichtlich Ansprüche Dritter, die aufgrund eines Verstoßes gegen die vorstehenden Bestimmungen geltend gemacht werden, von der jeweiligen Kundin/dem Kunden, bei Minderjährigen von der gesetzlichen Vertreterin/dem Vertreter, freizustellen.
- (5) Für evtl. in Verbindung mit der PC- und/oder Internetnutzung entstehende Schäden an privater Hard- und
 Software sowie an mitgebrachten privaten Datenträgern, die an den öffentlichen PC-Arbeitsplätzen
 der Bibliothek verwendet werden, wird keinerlei
 Haftung übernommen. Die Benutzung der Steckdosen in der Bibliothek erfolgt auf eigene Gefahr.
 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und
 grober Fahrlässigkeit der Stadt Solingen Stadtbibliothek bzw. deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder
 Erfüllungsgehilfinnen/-gehilfen.
- (6) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die aus den Schließfächern abhanden kommen.

§ 12 Hausordnung

Die Stadt Solingen - Der Oberbürgermeister - ist zum Erlass einer Hausordnung ermächtigt.

§ 13

Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht

- (1) Jede Kundin/jeder Kunde hat sich so zu verhalten, dass andere Kundinnen und Kunden nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Das Essen und Trinken ist nur in den dafür ausgerichteten Räumen (Lesecafé/Internetcafé) gestattet. Tiere - mit Ausnahme von Blindenhunden - dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden. Zudem dürfen keine Fahrräder, Skateboards, Sportgeräte und sperrige Güter in die Stadtbibliothek mitgenommen werden.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Gegenstände sind während des Bibliotheksbesuchs in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen.
- (4) Schließfächer sind bis zur Schließung der Bibliothek am selben Tag freizumachen. Die Bibliothek ist berechtigt, nicht rechtzeitig freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden, wenn keine Adresse zu ermitteln ist, als Fundsache behandelt.
- (5) Für Garderobe wird nicht gehaftet.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

Kundinnen und Kunden, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung – ohne eine Rückzahlung bereits entrichteter Entgelte – ausgeschlossen werden. Zusätzlich kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 15

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Solingen vom 18.11.2010 außer Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 18.11.2014

Feith

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

.....

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen vom 16.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 11.12.2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§1

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek sowie besondere Leistungen werden folgende Entgelte erhoben:
- a) Bibliotheksausweis für Erwachsene für 12 Monate

24,00 EUR

 Bibliotheksausweis für Erwachsene als Zweijahresausweis für 24 Monate

40,00 EUR

E) Bibliotheks-Goldkarte ausschließlich für Erwachsene für 12 Monate Freier Eintritt bei verschiedenen Veranstaltungen der Stadtbibliothek (Bestimmung durch Bibliotheks-

- leitung), keine Zusatzgebühr für bis zu drei zeitgleichen Bestseller-Ausleihen 30,00 EUR
- Bibliotheksausweis mit Ermäßigung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende ab 18 Jahren, Bundesfreiwillige, Freiwilliges Soziales Jahr, Mitglieder des Freundeskreis der Stadtbibliothek e.V., Kooperationspartner der Stadtbibliothek, Mentoren, Tagesmütter, Inhaberinnen/Inhaber einer Jugendleiterkarte (JuLeiCa), Inhaberinnen/ Inhaber einer Ehrenamtskarte sowie Zweitkarte für ein Familienmitglied über 18 Jahre 12,00 EUR
- Institutionsausweis mit Ermäßigung für Schulen, Kindertagesstätten und anerkannte Institutionen der Leseförderung und Medienpädagogik, Medienzentrum 12,00 EUR f) Tagesausweis 3,00 EUR
- g) Schnupperausweises für drei Monate (Für Ehrenamtskarteninhaberinnen/Inhaber einmalig kostenlos)
- h) Ersatzausweis 3,00 EUR
- (2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Inhaberinnen/Inhaber des Solingen-Passes sind von der Zahlung eines Entgeltes im Sinne des Absatzes 1 Ziffern a) und b) befreit.
- (3) Sonstige Leistungen:
- a) Bearbeitungsgebühr für Vormerkungen von Büchern und sonstigen Medien pro Medieneinheit 1,00 EUR
- b) Bestellung eines Titels im auswärtigen Leihverkehr, Fernleihe 3,00 EUR c) Bestsellerausleihe 2,00 EUR d) Internetbenutzung 1,00 EUR pro Stunde im Internetcafé
- e) Anfertigung von Kopien schwarz/weiß pro Seite 0,25 EUR
- Anfertigung von Kopien Farbe pro Seite 0,50 EUR

Bei sonstigen Leistungen (z.B. Eintrittspreise bei Veranstaltungen, Raummieten, Gastronomiebereich) werden Entgelte in der Spanne von 1,00 Euro bis 500,00 Euro erhoben. Die Leitung der Stadtbibliothek ist im Einzelfall berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

- (4) Mahnentgelte und Ersatzleistungen:
- a) Überschreitung der Leihfrist pro Medieneinheit bei Überschreitung um

bis zu 7 Kalendertage	е
Гш	

	bis zu / Kalendertage	
	Erwachsene	1,50 EUR
	Kinder und Jugendliche	0,50 EUR
	bis zu 14 Kalendertage	
	Erwachsene	2,50 EUR
	Kinder und Jugendliche	1,50 EUR
	ab dem 15. Kalendertag	
	Erwachsene	3,50 EUR
	Kinder und Jugendliche	2,50 EUR
b)	Erstellung 1. Mahnschreiben	1,00 EUR
c)	Erstellung 2. Mahnschreiben	1,50 EUR
d)	Bearbeitungsgebühr für Medienersatz	
	(zzgl. zum Preis des Ersatzexemplars und	
	etwaigem sonstigem Schadenersatz)	3,00 EUR

Ersatzleistungen (z.B. Barcode, Hülle etc.)

§2

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind die Kundinnen/ Kunden der Stadtbibliothek und diejenigen verpflichtet, welche die jeweilige Leistung beantragt oder verursacht haben.
- (2) Bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Kunden und Kundinnen der Stadtbibliothek sind die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
- (3) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

٤3

Die nach dieser Entgeltordnung zu zahlenden Entgelte sind sofort fällig in den Fällen nach § 1 Abs. 1, Buchstabe a) bis h) und in den Fällen des § 1 Abs. 3, Buchstabe a) bis f).

§4

7,00 EUR

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen vom 01.01.2009 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 16.12.2014

Feith Oberbürgermeister

3,00 EUR

BEKANNTMACHUNG

Jägerprüfung 2015

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Jägerprüfung vom 12.04.1995 werden hiermit die Termine für die Jägerprüfung 2015 bekannt gegeben, die vor dem Prüfungsausschuss der Unteren Jagdbehörde der Stadt Solingen stattfindet:

schriftlicher Teil: Montag, 20. April 2015, 15:00 Uhr jagdliches Schießen: Dienstag, 21. April 2015, 10:00 Uhr

mündlich-

praktischer Teil: Mittwoch, 22. April 2015, 08:00 Uhr

Der genaue Zeitplan wird den Prüflingen rechtzeitig zugestellt.

Die Zulassung zur Jägerprüfung ist spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin (20.02.2015) des schriftlichen Teiles der Jägerprüfung bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Solingen im Verwaltungsgebäude Gasstr. 22, 42657 Solingen, Zimmer 307, zu beantragen.

Solingen, 09.01.2015

Stadt Solingen Untere Jagdbehörde

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Widerspruchsrechte und Einwilligungserfordernisse bei Datenübermittlungen aus dem Melderegister

Im Zusammenhang mit Datenübermittlungen aus dem Melderegister weist das Bürgerbüro der Stadt Solingen als Meldebehörde gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 des nordrhein-westfälischen Meldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung von 16. September 1997 (GV. NW. S. 332) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NW. S. 765) auf folgende Widerspruchs- und Einwilligungsrechte hin:

Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Jede/r Einwohner/in hat nach § 8 des Meldegesetzes NRW gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf

- kostenfreie schriftliche Auskunft über die zu seiner/ ihrer Person im Melderegister gespeicherten Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise,
- Auskunft über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung,
- Berichtigung und Ergänzung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind,
- Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese zur Erfüllung der der Meldebehörde obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder die Speicherung unzulässig war,

 unverzügliche Unterrichtung, wenn die Meldebehörde einer privaten Person oder privaten Stelle über sie eine sogenannte erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde.

Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Auskunftserteilung dem/ der Einwohner/in oder einer anderen Person, insbesondere Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, kann beim Bürgerbüro kostenfrei die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragt werden.

Recht auf Widerspruch

Zudem hat jede/r Einwohner/in ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen

- die Weitergabe seiner/ihrer Daten an Parteien und sonstige Träger von Wahlvorschlägen, insbesondere Wählergruppen, im Zusammenhang mit Parlamentsund Kommunalwahlen oder der unmittelbaren Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin,
- die Weitergabe seiner/ihrer Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden,
- die Weitergabe seiner/ihrer Daten an eine öffentlichrechtliche Religionsgesellschaft, wenn sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Das gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
- die Übermittlung seiner/ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung, wenn die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften unerwünscht ist.

Automatisierter Abruf einfacher Auskünfte über ein INTERNET-Portal

In besonderer Weise wird darauf aufmerksam gemacht, dass einfache Auskünfte aus dem Solinger Melderegister – beinhaltend Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften eines einzelnen bestimmten Einwohners auch automatisiert via INTERNET über ein Portal des Landes NRW abgerufen werden können und dieser speziellen Form der Auskunftserteilung gezielt widersprochen werden kann.

Erfordernis der Einwilligung

Nur mit Einwilligung der Betroffenen darf das Bürgerbüro

- Presse und Rundfunk Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen erteilen,
- Daten an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern übermitteln.

Von den o. a. Widerspruchsrechten und den Möglichkeiten zur Erteilung einer Einwilligung kann durch Erklärung auf einem im Bürgerbüro erhältlichen oder auf dessen InternetSeite zum Download bereitgehaltenen Formblatt zu jeder Zeit Gebrauch gemacht werden. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben, bereits erteilte Einwilligungen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

Meldedaten dürfen von der Meldebehörde übermittelt werden an

- die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister und an
- sonstige Behörden und öffentliche Stellen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung.

Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung der Meldedaten an öffentliche Stellen insbesondere:

- zur Durchführung der Beratung über vorschulische Fördermöglichkeiten sowie zum Zweck der Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht,
- für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen,
- für Zwecke der Gesundheitsaufsicht speziell zwecks Führung eines epidemiologischen Krebsregisters einschl. Durchführung eines Mammographie-Screenings sowie zum Zweck der Feststellung der Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U 5 bis U 9,
- für Aufgaben der Besteuerung,
- für Aufgaben nach dem Ausländerrecht,
- für polizeiliche Aufgaben,
- für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht,
- für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen,
- für Aufgaben der Versorgungsverwaltung,
- für den Einzug der Rundfunkgebühren
- an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Versendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften,
- an die Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld,
- an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherungsträger zur Vermeidung unrechtmäßiger Erbringung von Geldleistungen.

Nähere Auskunft zu den vorstehenden Hinweisen erteilt auf Wunsch jede Zweigstelle der Bürgerbüros

in Solingen-Mitte

Clemens-Galerien

Mummstraße 10

Mo - Fr 8 - 18 Uhr Sa 9 - 12 Uhr

in Solingen-Höhscheid

Verw.geb. Gasstraße 22

Mo - Fr 8 - 13 Uhr Mo, Di 14 - 16 Uhr Do 14 - 18 Uhr

in Solingen-Ohligs

Kieler Str. 15 Ecke Keldersstraße

Mo - Fr 8 - 13 Uhr Mo, Do 14 - 18 Uhr Sa 9 - 12 Uhr

oder telefonisch unter 290-0.

Solingen, 13.01.2015

Der Oberbürgermeister Stadtdienst Einwohnerwesen

Im Auftrag:

Thiel

Abteilungsleiter/Stellv. Stadtdienstleiter

BEKANNTMACHUNG

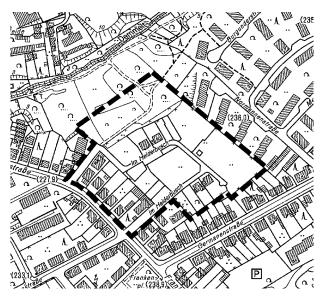
- Stadtbezirk Gräfrath -

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes W 530

Die Bezirksvertretung Gräfrath hat in ihrer Sitzung am 09.12.2014 beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes W 530 für das Gebiet nordöstlich der Frankenstraße, nordwestlich der Germanenstraße und südwestlich der Normannenstraße gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

<u>Geltungsbereich des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes W 530:</u>

Gebiet nordöstlich der Frankenstraße, nordwestlich der Germanenstraße und südwestlich der Normannenstraße



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes W 530. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK (17.3/98).

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes W 530 nebst textlicher Festsetzung und Begründung liegt gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 02.02.2015 bis einschließlich 06.03.2015 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, abgegeben werden. Ebenso kann sich die Öffentlichkeit innerhalb der o.g. Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Gem. § 3 (2) S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes W 530 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Solingen, 19.01.2015

Der Oberbürgermeister In Vertretung

Hoferichter Stadtdirektor

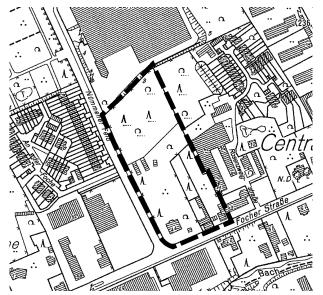
BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirke Gräfrath und Wald -

Stadtplanung zur Diskussion Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes G 632 für das Gebiet zwischen der Focher Straße im Südosten und der Straße Nümmener Feld im Südwesten

1. Planungsauftrag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität hat nach Vorberatung der Bezirksvertretungen Gäfrath und Wald in seiner Sitzung am 01.12.2014 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes G 632 für das Gebiet zwischen der Focher Straße im Südosten und der Straße Nümmener Feld im Südwesten zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes G 632. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt in den Stadtbezirken Gräfrath und Wald, in der Gemarkung Gräfrath, ca. 2,2 km nordwestlich der Innenstadt von Solingen und ca. 1,8 km östlich des Stadtteilzentrums Wald.

Derzeit besteht für das vorliegende Plangebiet der Bebauungsplan G 459, der bezüglich der Art der Nutzung für den nördlichen Bereich ein Gewerbegebiet und für den südlichen Teilbereich ein Mischgebiet festsetzt.

Das insgesamt rd. 13.350 qm umfassende ehemalige Anwesen Focher Straße 44 besteht aus einer früheren Fabrikantenvilla nebst inzwischen durchgewachsener Parkanlage und ist bislang im nördlichen Teil nahezu unbebaut. Die Fabrikantenvilla wurde zwischenzeitlich als Denkmal verwaltungsgerichtlich bestätigt und das gesamte Anwesen, aufgeteilt in einzelne Flurstücke, an verschiedene Eigentümer verkauft.

Bereits in der Vergangenheit war ein Veränderungsdruck für dieses Grundstück erkennbar, welcher durch Bauabsichten auf dem noch unbebauten Grundstücksteil hervorgerufen wurde. Durch den Eigentümerwechsel ist davon auszugehen, dass sich die Umnutzungsabsichten verstärken werden, die in der Vergangenheit insbesondere auf die Ansiedlung eines Discounters und/ oder anderer Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten abzielten. Veränderte Rahmenbedingungen erfordern daher eine Überprüfung und z.T. Überarbeitung der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes G 459 durch das vorliegende neue Konzept des eigenständigen Bebauungsplanes G 632.

Das bislang im G 459 für den nördlichen Teilbereich festgesetzte Gewerbegebiet wird im vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf G 632 bestätigt. Relevante Teile des vorhandenen Grünbestandes bleiben erhalten. Gleichwohl ist dieses Gebiet für kleinere gewerbliche Einheiten geeignet, die somit das gewerbliche Bestandsgebiet im Norden ergänzen. Das Gewerbegebiet soll der Ansiedlung von produzierendem, handwerklichem und dienstleistendem Gewerbe dienen, somit werden andere im Gewerbegebiet zulässige Nutzungen ausgeschlossen. Dazu zählen flächenintensive Nutzungen wie Lagergebäude und -plätze, Anlagen für sportliche Zwecke, Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetriebe, die generell innerhalb des Gewerbegebietes ausgeschlossen werden sollen. Der geplante generelle Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im Gewerbegebiet entspricht im Übrigen auch der Zielsetzung des Kommunalen Einzelhandelskonzeptes (KEK) der Stadt Solingen zum Schutz und zur Entwicklung von zentralen Versorgungsbereichen für die Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten.

Die Festsetzung eines Mischgebietes im Süden des Planbereiches ermöglicht gleichermaßen sowohl die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, als auch Wohnnutzungen selbst. In dem Mischgebiet sollen die allgemein und die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden. Zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in der Stadt Solingen ist es laut dem Kommunalen Einzelhandelskonzept aus Dezember 2013 erforderlich, Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der Solinger Liste an dem vorliegenden nicht-integrierten Standort auszuschließen. Das Villenanwesen Focher Straße 44, welches erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes G 459 in die Denkmalliste der Stadt Solingen eingetragen wurde, wird in besonderer Weise betrachtet.

Neben einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag und einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist auch die Erarbeitung einer lärmgutachterlichen Untersuchung notwendiger Bestandteil im weiteren Aufstellungsverfahren. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen den Darstellungen des im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan G 459 geänderten Flächennutzungsplanes und sind daher aus ihm entwickelt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes G 632 wird mit zweimaligen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) im sog. "Regelverfahren" mit Umweltbericht und den oben erwähnten notwendigen Begutachtungen durchgeführt. Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches unterliegt das Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen grundsätzlich einer Umweltprüfung, in der die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung darzustellen sind. Der Umweltbericht ist Bestandteil der künftigen Begründung, in ihm werden die umweltrelevanten Informationen nach den Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB sowie der Anlage 1 zum BauGB zusammengefasst.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zum Bebauungsplan G 632 können in der Zeit vom 02.02.2015 bis einschließlich 05.02.2015 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Planer Herrn Möller telefonisch unter 0212 290-4221 bzw. per Mail an b.moeller@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 20.02.2015 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 19.01.2015

Der Oberbürgermeister In Vertretung

Hoferichter Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

Dienstjubiläum

Am 25.01.2015 feiert

 Frau Elke Ayaz, Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen

ihr 25-jähriges Dienstjubiläum.

Für die Ausschreibung "*Jahresvertrag Markierung 2015–2016*", Vergabenummer *V15/90–42/033* wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle): Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

D) Art des Auftrags: Bauauftrag

E) Ort der Ausführung: 42651 Stadtgebiet Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:

Durchführung von Markierungs- und Demarkierungsarbeiten im Stadtgebiet Solingen

- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen: Von: 01.04.2015 Bis: 31.12.2016

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind zugelassen.

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: http:// www. deutsche-evergabe. de/

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist: Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden: Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:

N) Frist für den Eingang der Angebote: 05.02.2015 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind: Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www. deutsche- evergabe. de. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen: 05.02.2015 10:30:00

Bieter und Ihre Bevollmächtigten.

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: gém. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters: Gem. § 6 (3) Nr. 2 VOB. Es gelten die Bedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW. Referenzen.

V) Zuschlagsfrist: 04.03.2015

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen

Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung "Krankanzel Schlackebunker", Vergabenummer V15/90-4/038 wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle): Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle; Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100; submissionsstelle@ solingen. de 42697

B) Gewähltes Vergabeverfahren:

Freihändige Vergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

Die Unterlagen des Teilnahmewettbewerbes stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

D) Art des Auftrags:

Bauauftrag

E) Ort der Ausführung:

42655 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:

Demontage vorhandene Krankanzel, Fertigung, Lieferung, und Montage einer neuen Krankanzel inkl. Dokumentation

- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen: Von: 01.06.2015 Bis: 31.08.2015
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind zugelassen.
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle; Postfach 100165; 42601 Solingen; Tel. +49 2122906825; E-Mail: submissionsstelle@solingen. de; Fax.+49 2122906695. Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist: Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: 30.01.2015 09:00:00 voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe: 13.02.2015 00:00:00

N) Frist für den Eingang der Angebote:

30.01.2015 09:00:00

- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind: Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle, Bonner Straße 100, 42601 Solingen, Tel.:+49 2122906825, Fax:+49 2122906695. Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: Gem. VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters: Gem. § 6 VOB/A. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW.
- V) Zuschlagsfrist:
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf